

der für seine in der Gemeinde Emmen liegenden Grundstücke Steuerbefreiung beanspruchte.

Die Rekurrentin ist daher insoweit nicht zur Willkürbeschwerde legitimiert, als diese sich gegen die Festsetzung des gemeindesteuerpflichtigen Vermögens der SBU auf Fr. 220,000.— richtet.

4. — Die Willkürbeschwerde richtet sich aber auch gegen die Verfügung des angefochtenen Entscheides, dass die innerkantonale Repartition des Steuerkapitals zwischen den Gemeinden Urnäsch, wo die SBU ihren Sitz hat, und Hundwil, wo sich der appenzellische Teil der Bahnanlage befindet, durch einen Ausschuss des Regierungsrates nochmalig zu prüfen sei. Doch an diese Verfügung kann ein staatsrechtlicher Rekurs deshalb nicht angeknüpft werden, weil sie eine blosser Zwischenverfügung in einem hängigen Verfahren ist. Sie unterläge der Anfechtungsmöglichkeit nur dann, wenn sie für die Rekurrentin bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zöge, der auch durch einen ihr günstigen Endentscheid in der Sache selbst nicht mehr oder nicht mehr vollständig behoben werden könnte (BGE 64 I 97). Hier liegt aber ein solches dringendes, schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin daran, dass über die Verfassungsmässigkeit der Verfügung sofort erkannt werde, keinesfalls vor.

Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob die Rekurrentin legitimiert wäre, den innerkantonalen Repartitionsentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 29. — Voir aussi n° 29.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

### JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

#### CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

22. Urteil vom 21. September 1939

i. S. Gipsfabrik Staffelegg A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

*Emissionsstempel.* Anteilrechte am Gewinn einer Aktiengesellschaft unterliegen bei ihrer Ausgabe der eidgenössischen Stempelabgabe nach Art. 25 StG. Massgebend ist dabei, sofern der Emissionswert nicht höher ist, der Inhalt des Rechts nach den Statuten.

*Timbre d'émission.* Les titres qui confèrent le droit de participer aux bénéfices d'une société anonyme sont assujettis, lors de leur émission, au droit fédéral de timbre conformément à l'art. 25 LT. Dans la mesure où la valeur d'émission n'est pas plus élevée, c'est le contenu du droit, tel que le déterminent les statuts, qui est décisif.

*Bollo di emissione.* I titoli che conferiscono il diritto di partecipare agli utili di una società anonima sono sottoposti, allorchè vengono emessi, alla tassa federale di bollo a' sensi dell'art. 25 LFTB. In quanto il valore di emissione non sia più elevato, è determinante l'estensione del diritto di partecipare agli utili prevista dagli statuti.

A. — Die Aktiengesellschaft Gipsfabrik Staffelegg A.-G. ist am 7. März 1939 gegründet und am 22. März 1939 in das Handelsregister eingetragen worden (SHAB Nr. 72 vom 27. März 1939, S. 632). Ihr Grundkapital beträgt Fr. 80,000.— und ist eingeteilt in 80 volleinbezahlte Namenaktien von Fr. 1000.— (§ 4 der Statuten).

Die Gesellschaft hat von Herrn Paul Sigrist Aktiven zum Gesamtpreis von Fr. 150,000.—, sowie Passiven in der Höhe von Fr. 126,000.— übernommen und für den Überschuss von Fr. 24,000.— Herrn Sigrist 24 Aktien zugesprochen (§ 2, Abs. 1 der Statuten). Ferner bestimmt § 2 der Statuten in Absatz 2 :

« Als Nachzahlung für die Liegenschaften, die einen höheren Wert repräsentieren, erhält Paul Sigrist einen Anteil am jeweiligen Reingewinn der Jahresrechnung, der aber 60% des nach Vornahme der üblichen Abschreibungen, Speisung des Reservefonds und Ausrichtung einer Dividende von mindestens 5% verbleibenden Saldos nicht übersteigen darf. Der Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile wird auf insgesamt Fr. 20,000.— (zwanzigtausend Franken) beschränkt. Paul Sigrist hat das Recht, die Umwandlung dieser Nachzahlungen auf dem Kaufpreis in A.-G.-Kapital zu verlangen, sobald der Gesamtbetrag von Fr. 20,000.— erreicht ist. »

Diese Bestimmung soll so verstanden sein, « dass die jeweiligen jährlichen Anteile des Herrn Sigrist nicht ausbezahlt, sondern gutgeschrieben werden, bis die Summe von Fr. 20,000.— erreicht ist. In diesem Zeitpunkte fällt das sog. Gewinnanteilsrecht des Herrn Sigrist dahin und dieser hat das Wahlrecht, ob er die Barauszahlung oder die Umwandlung in Aktienkapital verlangen will ». (Schreiben des Anwalts der Rekurrentin vom 28. April 1939.)

B. — Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert laut Einspracheentscheid vom 20. Juni 1939 eine Stempelabgabe von Fr. 360.— für die in § 2, Abs. 2 der Statuten eingeräumte Gewinnbeteiligung.

Mit rechtzeitig erhobener Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird Aufhebung des Einspracheentscheides beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, die Nachzahlung auf den Kaufpreis, welche dem früheren Betriebsinhaber Paul Sigrist eventuell zukommen werde, dürfe nicht als Gewinnrecht besteuert werden. Die Bezeichnung als Gewinnrecht sei eigentlich unrichtig. Es handle sich um

eine Forderung, die Herrn Sigrist zustehe nicht in seiner Eigenschaft als Aktionär, sondern als Verkäufer ; nur sei sie davon abhängig gemacht, dass die Unternehmung rentiere, was noch nicht feststehe. Ein gesellschaftliches Beteiligungsrecht sei dies nicht. Dass es sich nicht um ein Gewinnrecht handle, ergebe sich auch aus der Begrenzung auf Fr. 20,000.—. Die Möglichkeit, die Umwandlung der Nachzahlung in Aktien zu verlangen, mache die Forderung nicht zu einem Gewinnrecht.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 25 StG sind der Stempelabgabe unterworfen Urkunden über Anteilsrechte am Gewinn. Die Abgabe ist zu entrichten in dem Zeitpunkt, in welchem die statutarische Bestimmung über die Ausgabe von Gewinnanteilen im Handelsregister eingetragen wird (Art. 26 I). Die Abgabe wird berechnet auf dem Betrage, zu welchem die Titel nach ihrem Inhalt oder nach den Statuten gewinnberechtigt sind oder eingelöst werden sollen, sofern nicht der Emissionswert höher ist (Art. 28 I und II).

Demgemäss lastet der Titelstempel, um den es sich hier handelt, auf der Errichtung (Ausgabe) von statutarisch verbrieften Beteiligungen am Gewinne einer Unternehmung. Massgebend ist dabei die Verurkundung des Statuteninhalts im Handelsregister und, abgesehen von einem höhern Emissionswert (ein solcher ist hier nicht behauptet), der Inhalt des Rechts nach den Statuten. Auf die Verwendung der Anteilsrechte durch die Gesellschaft und auf die Gegenwerte, die der erste Empfänger leistet, kommt es deshalb grundsätzlich nicht an. Ebenso nicht darauf, ob der Titel wirtschaftlich den Wert repräsentiert, der in seinem Wortlaut oder in den Statuten zum Ausdruck kommt. Eine Besteuerungsordnung, wie sie in Art. 28 I StG vorgeschrieben ist, schliesst die Berücksichtigung von allfällig später, nach der Ausgabe, eintretenden Ausfällen auf den titelgemässen Gewinnansprüchen aus.

2. — Nach § 2, Abs. 2 der Statuten erhält Paul Sigrist einen im einzelnen näher umschriebenen, auf maximal Fr. 20,000.— begrenzten Anteil am jeweiligen Reingewinn, der in den Jahresrechnungen der Gesellschaft ausgewiesen wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieses Gewinnbeteiligungsrecht unter Art. 25 StG fällt. Dass jene Begrenzung des Anspruchs die Charakterisierung als Gewinnrecht nicht ausschliesst, bedarf keiner Erörterung. Die Rekurrentin irrt sich aber auch, wenn sie glaubt, man habe es nicht mit einer gesellschaftlichen Gewinnbeteiligung zu tun, sondern mit einer gewöhnlichen Forderung aus Kaufvertrag. Natürlich gehen die Ansprüche und Berechtigungen, die dem frühern Geschäftsinhaber Paul Sigrist in den Statuten eingeräumt worden sind, auf die Übertragung des Geschäftsbetriebes an die Gesellschaft zurück. Auf dieses Grundgeschäft kommt aber, nach der Regelung des Stempelgesetzes, nichts an. Die Abgabe ist geschuldet, weil die Gesellschaft Beteiligungen an Kapital (Aktien) und Gewinn (Gewinnanteile, Genussrechte) statutarisch verurkundet, solche Rechte (an der Gesellschaft) ausgibt. Es verhält sich in dieser Beziehung bei der Gewinnbeteiligung des Paul Sigrist nach § 2, Abs. 2 der Statuten nicht anders als bei der daneben eingeräumten Beteiligung am Aktienkapital (§ 2, Abs. 1), die wie sie ein Teil der Gegenleistung für die Geschäftsübertragung war. Beide Leistungen beruhen auf jenem Grundgeschäft. Bezüglich der Aktienbeteiligung hat die Rekurrentin aber die Einwendung aus dem Grundgeschäft mit Recht nicht erhoben. Die Einwendung entbehrt auch bei der Gewinnbeteiligung jeder Berechtigung, weil das Gesetz die Verwendung der ausgegebenen Kapital- und Gewinnanteile überhaupt nicht berücksichtigt. Deshalb kann auch nichts darauf ankommen, ob die Aussichten für die Verwirklichung der zugesicherten Gewinne günstig sind oder nicht.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

23. Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. April 1939  
i. S. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
gegen Justizkommission des Kantons Basel-Stadt.

#### *Handelsregister.*

Wenn über die Frage, ob eine A.-G. wegen tatsächlich eingetretener Auflösung gemäss Art. 60 HRegV zur Anmeldung der Auflösung aufzufordern sei, eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Handelsregisterführer und dem Eidg. Amt für das Handelsregister entsteht und der Handelsregisterführer darauf die Frage der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung unterbreitet, so kann deren Entscheid vom Bundesrat durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Voraussetzungen, auf Grund derer eine A.-G. nach Art. 60 HRegV zur Anmeldung der Auflösung aufzufordern ist.

#### *Registre du commerce.*

Divergence, entre le préposé et le Bureau fédéral, portant sur la nécessité d'inviter une S. A. à annoncer sa dissolution conformément à l'art. 60 ORC : Lorsque le préposé soumet la question à l'autorité cantonale de surveillance, le Conseil fédéral peut se pourvoir contre la décision de cette dernière par la voie du recours de droit administratif.

Dans quelles conditions la S. A. doit-elle être invitée à annoncer sa dissolution conformément à l'art. 60 ORC ?

#### *Registro di commercio.*

Divergenza tra l'ufficiale e l'Ufficio federale circa la necessità di diffidare una società anonima a notificare la sua dissoluzione conformemente all'art. 60 OrdRC : quando l'ufficiale del registro sottopone la questione all'autorità cantonale di vigilanza, la decisione che essa ha presa può essere impugnata dal Consiglio federale mediante ricorso di diritto amministrativo.

Presupposti della diffida di una società anonima a notificare la sua dissoluzione conformemente all'art. 60 OrdRC.

A. — Im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt ist seit August 1931 die Beteva A.-G. eingetragen, deren Zweck die « Durchführung von Beteiligungen und Verwaltungen aller Art » ist. Das Aktienkapital beträgt Fr. 20,000.—, wovon Fr. 4000.— einbezahlt, und ist eingeteilt in 40 Namensaktien, die im Besitze von zwei Aktionären standen. Einziger Verwaltungsrat war Rechtsanwalt Dr. Holzach.